

67657 Kaiserslautern

Bebauungsplanentwurf „Dansenberg – Bergbrunner Kopf“ - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dech-Pschorn,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Stellungnahme für den NABU Rheinland-Pfalz e.V..

Wir kritisieren das Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung). Wir begrüßen die vorge-sehene Festlegung als Sondergebiet für Wochenendhäuser mit klaren baulichen Beschränkungen und dem Ausschluss von dauerhaftem Wohnen (Ausnahmen beim aktuellen Bestand).

Bereits bei der Betrachtung des Lageplans – deutlich mit Abstand außerhalb des Stadtteils Dansenberg – stellt sich für jeden Bürger die Frage, wieso dort ein Verfahren zur Innenentwicklung möglich ist. Da stellt man sich normalerweise eine Nachverdichtung vor, beispielsweise das Schließen von Baulücken.

Selbst unter der Annahme, dass das hier mit den entsprechenden juristischen Interpretationen möglich sein könnte, so verlieren Verfahren und somit auch die Arbeit der Behörden beim Bürger massiv an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit, wenn die Bevölkerung den Verwaltungsablauf nicht nachvollziehen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass dadurch Beteiligungsmöglichkeiten, oder die Eingriffsregelung (Kompensation von ökologischer Inanspruchnahme) beschnitten werden und trotz der Satellitenlage im Naturpark Pfälzerwald und in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats keine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Daher sollte die Verwaltung den Weg über den § 13a BauGB nur bei eindeutigen und unstrittigen Vorhaben innerhalb einer arrondierten Siedlungsfläche anwenden. Das ist hier eindeutig nicht der Fall.

Das Vorgehen wäre bei Beschränkung nur auf die Fläche des Wochenendgebietes möglicherweise nachvollziehbar. Das gilt nicht mehr durch den offensichtlich notwendigen Ausbau des Weges von jetzt 2,5m auf dann 5,3m unter Nutzung von bisher definierter Waldfläche. Die Zahlung an den Forst kompensiert möglicherweise den finanziellen Ausfall der Forstwirtschaft, kann aber nicht die Umwandlung von Wald in Straße ohne das entsprechende Verfahren des Straßenbaus und des ökologischen Ausgleichs rechtfertigen. Dabei werden ca. 2km Schotterweg (Breite 2,5m) in eine 5,3m breite, geschotterte Rennstrecke mit zusätzlichen Haltebuchten und Wendemöglichkeiten verwandelt. Wir sind überzeugt, dass dies im beschleunigten Verfahren nicht richtig behandelt wird.

Wir haben auch die erhebliche Befürchtung, dass diese Vorgehensweise in der aktuell laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu einer möglichst häufig genutzten Vorgehensweise des Stadtplanungsamts wird, denn das Verfahren wird erheblich leichter, die Beteiligungsmöglichkeiten sind geringer und die möglicherweise aus einer UVP und einer Eingriffs-

regelung erforderlichen Maßnahmen können vielleicht vermieden werden. Wir wollen daher jetzt bereits darauf hinweisen, dass wir alle Änderungen für den FNP mit Verwendung von § 13a BauGB sehr kritisch prüfen und bei Anlass zu Kritik aus der Perspektive des Naturschutzes die Diskussion in der Öffentlichkeit sowie bei Bedarf juristische Beratung suchen wollen.

Zu 4. Verfahren: Möglicherweise liegen für das reine Wochenendhausgebiet (Sondergebiet) die juristischen Voraussetzungen vor. Wir bezweifeln allerdings, dass der Gesetzgeber in dieser Satellitenlage das beschleunigte Verfahren beabsichtigt hat. Bei der notwendigen Veränderung der Zuwegung und bei möglicherweise anderen Folgen aus der Änderung durch diesen Bebauungsplan (Versorgung Strom, Wasser, Abwasser, ...) halten wir das Verfahren nach § 13a BauGB für falsch.

Wir sprechen uns auch gegen die notwendige Ausnahme der Schutzbestimmungen (Naturpark, Biosphärenreservat) ohne ein Verfahren mit Eingriffsregelung aus.

Wir bitten um eine detaillierte Prüfung und, falls notwendig und möglich, um vorsorgende Berücksichtigung, ob aus diesem Bebauungsplan oder der notwendigen Änderung im FNP eine begünstigende Rechtssituation zur zukünftigen Umwandlung der in Richtung Dansenberg liegenden Wiesen für andere Nutzungen entsteht. Könnte dort dann beispielsweise mit der Begründung des jetzigen, beschleunigten Verfahrens auch das Verfahren zu einer Nutzung als Baugebiet oder Wochenendhausgebiet erleichtert werden?

Zu 6.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: Wir möchten darauf hinweisen, dass in dieser Lage Zäune aus Zinkdraht, beispielsweise Wildzäune, ebenfalls erlaubt werden sollten. Sie sind ökologisch besser, als die kunststoffummantelten Maschenzäune und werden vom menschlichen Auge viel weniger wahrgenommen, als mit grünem Kunststoff ummantelte, dichtere Zäune. Es ist eine bessere, naturnah wirkende Lösung. Dies gilt insbesondere in Hecken oder im Übergang zum Bewuchs.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Reincke